



HERAUSGEBER

Malteser Werke gGmbH

Erna-Scheffler-Straße 2
51103 Köln

Telefon 0221-98 22 1800

E-Mail malteserwerke@malteser.org

www.malteser-werke.de

4. Auflage, Stand August 2020



**Leitlinien für Bildung
und Erziehung sowie
Schulverfassung
an Malteser Gymnasien**

Leitlinien für Bildung und Erziehung an Malteser Gymnasien

§ 1	Malteser Gymnasien	S. 4
§ 2	Grundlagen der Bildung und Erziehung	S. 4
§ 3	Aufnahme in die Schule und Einstellung von Lehrern und Schulleiter	S. 4
§ 4	Bildungs- und Erziehungsziele	S. 5
§ 5	Qualitätsentwicklung und Evaluation	S. 6
§ 6	Prüfungs- und Berechtigungswesen	S. 6
§ 7	Mitwirkung in den Malteser Gymnasien	S. 6

Schulverfassung an Malteser Gymnasien

§ 1	Grundsätze der Mitwirkung	S. 8
§ 2	Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung	S. 8
§ 3	Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten	S. 9
§ 4	Schulkonferenz	S. 9
§ 5	Aufgaben der Schulkonferenz	S. 11
§ 6	Mitwirkung der Schulkonferenz beim Schulträger	S. 12
§ 7	Teilkonferenzen, Vertrauensausschuss, Eilausschuss	S. 13
§ 8	Lehrerkonferenz	S. 14
§ 9	Fachkonferenz, Bildungskonferenz	S. 15
§ 10	Lehrerrat	S. 15
§ 11	Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz	S. 16
§ 12	Schulpflegschaft	S. 17
§ 13	Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft	S. 18
§ 14	Schülerrat und Schülervertretung	S. 18
§ 15	Wahlen, Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft	S. 22
§ 16	Einberufung, Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Beschlusssicherung	S. 23
§ 17	Erzieherische Maßnahmen/Ordnungsmaßnahmen und Kündigung	S. 26

Leitlinien für Bildung und Erziehung

§1 MALTESER GYMNASIEN

- (1) Die deutsche Malteser Assoziation trägt der MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH (Malteser Werke) als Schulträger auf, ihre Gymnasien als katholische freie Schulen zu führen (Malteser Gymnasien).
- (2) Die Malteser Gymnasien sind staatlich genehmigte Ersatzschulen. Die Bildungsgänge und Abschlüsse entsprechen denen, die nach den staatlichen Schulgesetzen der deutschen Bundesländer vorhanden oder vorgesehen sind.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Leitlinien für Bildung und Erziehung an Malteser Gymnasien entwickelt jedes Malteser Gymnasium sein eigenes pädagogisches Schulprogramm und plant und gestaltet den Unterricht und alle schulischen Veranstaltungen selbständig in Absprache mit dem Schulträger.
- (4) Die Malteser Gymnasien können zur Ausgestaltung dieser Leitlinien von einzelnen Bestimmungen der Studentenafel mit Zustimmung des Schulträgers abweichen. Dabei muss die Anerkennung der in dem Gymnasium erreichbaren Abschlüsse im jeweiligen Bundesland sicher gestellt sein.

§2 GRUNDLAGEN DER BILDUNG UND ERZIEHUNG

- (1) Das christliche Welt- und Menschenbild ist Grundlage von Bildung und Erziehung an den Malteser Gymnasien. Es durchdringt alle Unterrichtsfächer. Glaube und kirchliches Leben prägen den Bildungs- und Erziehungsprozess.
- (2) An den Malteser Gymnasien bilden Schüler, Eltern, lehrende und nicht lehrende Mitarbeiter, Schulseelsorger und Schulleitung eine Erziehungsgemeinschaft.

§3 AUFNAHME IN DIE SCHULE UND EINSTELLUNG VON LEHRERN UND SCHULLEITERN

- (1) Zwischen den Eltern und den Malteser Werken wird ein Schulvertrag abgeschlossen. Gleiches gilt für volljährige Schüler. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Eltern, die ihre Kinder an einem Malteser Gymnasium anmelden, und volljährigen Schülern wird das katholische Profil der Schule und deren christliche Bildungs- und Erziehungsziele erklärt. Die Aufnahme setzt voraus, dass Eltern und Schüler diese Ziele anerkennen und persönlich aktiv und dauerhaft mittragen.
- (2) Von den Schülern werden der Besuch der Schulgottesdienste und die Teilnahme an den religiösen Veranstaltungen der Schule erwartet. Verpflichtung zur Teilnahme am

Religionsunterricht und das Einverständnis mit der religiösen Bildung und Erziehung sind unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers in ein Malteser Gymnasium und den Abschluss des Schulvertrags.

- (3) In Respekt vor der persönlichen Überzeugung der Lehrer und Schulleiter werden diesen vor ihrer Einstellung das katholische Profil der Malteser Gymnasien und deren christliche Bildungs- und Erziehungsziele deutlich gemacht. Die Bereitschaft der Lehrer und Schulleiter, sich für diese Bildungs- und Erziehungsziele persönlich, nachhaltig und aktiv einzusetzen, ist Einstellungsvoraussetzung und bestimmend für die Tätigkeit an Malteser Gymnasien.
- (4) Schulleiter und ihre Vertreter müssen römisch-katholischen Bekenntnisses sein, ihren Glauben praktizieren und sich aktiv und nachhaltig für die Bildungs- und Erziehungsziele der Malteser Gymnasien einsetzen.

§4 BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSZIELE

Malteser Gymnasien haben das Ziel, ihre Schüler ganzheitlich zu bilden und zu erziehen, Schüler als einzelne Persönlichkeiten zu behandeln und ihnen Freude am Leben in einer christlichen Gemeinschaft zu vermitteln. An Malteser Gymnasien sollen die Schüler lernen, im Vertrauen auf Gott ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in einer pluralen Gesellschaft und Welt als Christ zu verhalten, also

- Verantwortung in Familie, Beruf, Kirche, Gesellschaft und Staat zu übernehmen,
- sich für den Schutz des Lebens und den Erhalt der Schöpfung Gottes einzusetzen,
- die Würde und die Überzeugungen anderer zu achten und
- die Bereitschaft zu entwickeln, sich für ein friedliches Zusammenleben der Religionen, Kulturen und Völker einzusetzen,
- eigene Ausdrucksformen eines aktiven persönlichen religiösen Lebens, welches Gebet, Gottesdienst und Dienst am Nächsten, insbesondere an den Armen und Kranken, einschließt, zu entwickeln.

Dies gelingt nur, wenn die Schüler lernen,

- ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zum eigenen Nutzen und zum Nutzen der Gemeinschaft zu entfalten,
- Selbständigkeit, Eigen- und Mitverantwortung, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Entscheidungsfreude weiter zu entwickeln,
- Sachkenntnisse, Freude am eigenen Nachdenken und die Fähigkeit zu eigenem wissenschaftlichen Arbeiten zu entwickeln,
- dass Lernen ein lebenslanger und nicht auf die Schulzeit beschränkter Prozess ist, der Aufgabe und Geschenk Gottes zugleich ist,
- dialogfähig, hilfsbereit, rücksichtsvoll, verlässlich, tolerant und versöhnungsbereit zu sein und auf jede Art von Gewalt zu verzichten,
- zu den eigenen Überzeugungen zu stehen,
- Verständnis für körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Menschen zu entwickeln, ihnen respekt- und liebevoll zu begegnen und ihnen zu helfen,

- Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen und gesundheitlichen Gefährdungen entschlossen zu begegnen,
- die wesentlichen Regeln des Grundgesetzes zu verstehen und bereit zu sein, sich für den freiheitlichdemokratischen und sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.

§5 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND EVALUATION

- (1) Alle Malteser Gymnasien sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. In diesem Rahmen ist ein schulisches Förderkonzept von besonderer Bedeutung. Begabte Schüler werden durch besondere Bildungsangebote in ihrer individuellen Entwicklung gefördert. Bei drohendem Leistungsversagen oder anderen Schwierigkeiten der Schüler geben vorbeugende Maßnahmen frühzeitig Hilfestellung.
- (2) Schüler und Lehrer sind verpflichtet, sich entsprechend den Vorgaben des Schulträgers an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung zu beteiligen.
- (3) Jedes Malteser Gymnasium überprüft in regelmäßigen Abständen das Erreichen der pädagogischen Ziele und die Verwirklichung dieser Leitlinien für Bildung und Erziehung. Zu diesem Zweck nimmt jedes Malteser Gymnasium außerdem an den durch den Schulträger veranlassten externen Überprüfungen teil.

§6 PRÜFUNGS- UND BERECHTIGUNGSWESEN

- (1) Die Malteser Gymnasien übernehmen im Bereich des Prüfungs- und Berechtigungswesens unmittelbar hoheitliche staatliche Aufgaben. In den Grundsätzen der Leistungsbewertung, beim Ausstellen der Zeugnisse, bei den Bescheinigungen über die Schullaufbahn, bei schulischen Abschlussprüfungen unterliegen die Malteser Gymnasien der Rechts- und Fachaufsicht des Staates.
- (2) Über die Form der Lern- und Förderempfehlungen und über die Beurteilungsform des Arbeits- und Sozialverhaltens entscheidet die Schulkonferenz.

§ 7 MITWIRKUNG IN DEN MALTESER GYMNASIEN

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortlichkeit in den Malteser Gymnasien zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten im Sinne des christlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags dieser Leitlinien zu stärken. Lehrer, Eltern und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler wirken mit an der Gestaltung des Malteser Gymnasiums. Auch bei Volljährigkeit der Schüler erlischt die Mitwirkung der Eltern nicht.
- (2) Die Malteser Werke erlassen als Schulträger eine Schulverfassung für die Malteser Gymnasien.

Zur besseren Lesbarkeit verzichtet der Text auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form.

Die MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH erlässt eine Schulverfassung, in der Mitwirkungsrechte sowie erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen an Malteser Gymnasien in Nordrhein-Westfalen geregelt sind. Rechtsgrundlage dafür sind Art 7 Absatz 4 GG, Art 8 Absatz 4 Landesverfassung NW und das SchulG NW in der Fassung vom 06.12.2016 sowie die dazugehörigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§1 GRUNDSÄTZE DER MITWIRKUNG

- (1) ¹Alle am Schulleben Beteiligten wirken aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mit. ²Dies erfordert von den Beteiligten die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) ¹Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten im Sinne des christlichen Bildungs- und Erziehungsideals zu stärken. ²Bei der Erfüllung ihres Auftrags ist auf das natürliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.
- (3) ¹Lehrer, Eltern und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler sowie die sonstigen am Schulleben Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Schulverfassung an der Gestaltung des Schulwesens mit. ²Auch bei Volljährigkeit der Schüler erlöschen die Mitwirkungsrechte der Eltern nicht.
- (4) ¹Lehramtsanwärter, die selbstständig Unterricht geben, sind Lehrer im Sinne dieses Teils dieser Schulverfassung. ²§ 15 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§2 ORGANISATION UND GELTUNGSBEREICH DER MITWIRKUNG

- (1) ¹Die Mitwirkung in der Schule erfolgt insbesondere in
 - der Schulkonferenz,
 - der Lehrerkonferenz,
 - der Fachkonferenz,
 - dem Lehrerrat,
 - der Klassenkonferenz,
 - der Erziehungsmaßnahmenkonferenz,
 - der Schulpflegschaft und der Klassenpflegschaft,
 - der (Teil-)Versammlung der Eltern,
 - dem Schülerrat und der (Teil-)Schülerversammlungsowie in der Klasse bzw. im Kurs.

²Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.

- (2) ¹Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der Schulkonferenz der einzelnen Schule (§ 6), der Konferenz der Schulleiter (Direktorenkonferenz) sowie der Konferenz der Schulpflegschaftsvorsitzenden und der Konferenz der Schülersprecher. ²Die Mitarbeitervertretung übt ihre Beteiligungs- und Beratungsrechte gemäß den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) aus.

§3 RAHMEN DER MITWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN

Alle an der Mitwirkung Beteiligten haben zu beachten:

1. Inhalte des Schulvertrages können durch Beschlüsse der Mitwirkungsgremien nicht verändert werden, es sei denn, der Schulvertrag lässt dies ausdrücklich zu.
2. ¹Der Schulträger hat durch den Schulvertrag die Pflicht übernommen, die Schule im katholischen Glauben zu führen. ²Beschlüsse müssen diesem Auftrag Rechnung tragen.
3. Beschlüsse dürfen die Eigenverantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.
4. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.
5. Entscheidungen der Mitwirkungsgremien dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Beschlüsse, die in die organisatorischen oder pädagogischen Strukturen der Schule eingreifen (z. B. Veränderung der Zügigkeit, Veränderung der Stundentafel oder der Fremdsprachenfolge, Einführung oder Abschaffung eines Faches, etc.), stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Schulträgers.

§4 SCHULKONFERENZ

- (1) ¹An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. ²Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der Schule. ³Sie dient der Zusammenarbeit von Schülern, Eltern und Lehrern. ⁴Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit

1. bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 gewählte Mitglieder,
2. bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 gewählte Mitglieder,
3. mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 gewählte Mitglieder und
4. an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 gewählte Mitglieder.

⁵Lässt sich die Zahl der Vertreter der Schüler, Eltern und Lehrer nicht gemäß Abs. 2 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Abs. 2 aufteilbar ist.

- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind neben dem Schulleiter die gewählten Vertreter der Schüler, der Eltern und der Lehrer im Verhältnis

	Lehrer	Eltern	Schüler
an Schulen der Sekundarstufe I	3	2	1
an Schulen mit der Sekundarstufe I und II	2	1	1
an Schulen der Sekundarstufe II	3	1	2

- (3) ¹Der Schulleiter führt als stimmberechtigtes Mitglied den Vorsitz der Schulkonferenz. ²Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Schulleiter die Leitung der Schulkonferenz. ³In diesem Falle hat auch der Stellvertreter Stimmrecht. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Vertreter der Lehrer für die Schulkonferenz werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern von der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. ²Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl ihrer Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge. ³Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und sein Stellvertreter und der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreter der Eltern und der Schüler gemäß den Absätzen 1 und 2 Mitglieder der Schulkonferenz.
- (5) ¹Der stellvertretende Schulleiter und der Schulseelsorger – sofern er nicht schon gewähltes Mitglied ist - nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. ²Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. ³Verbindungslehrer - sofern sie nicht schon gewählte Mitglieder sind - können an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (6) ¹Die erste Sitzung der Schulkonferenz soll spätestens in der achten Unterrichtswoche nach Beginn des Schuljahres stattfinden. ²Die Schulkonferenz tritt mindestens zwei Mal im laufenden Schuljahr zusammen.
- (7) ¹Die Schulkonferenz kann Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder hinzuziehen. ²Sie kann Gäste (z. B. Sachverständige) zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. ³Ansonsten tagt sie nicht öffentlich.
- (8) ¹Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. ²Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz fristgemäß einzuladen; er hat das Recht, Anträge zu stellen.

§5 AUFGABEN DER SCHULKONFERENZ

- (1) Die Schulkonferenz berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule und entscheidet im Rahmen dieser Schulverfassung in folgenden Angelegenheiten, wobei die Entscheidungen zu Ziffern 1, 5 (Alt. 1 und 2), und 6 der Genehmigung des Schulträgers bedürfen (siehe § 3 Nr. 6):
- Schulprogramm,
 - Empfehlungen zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
 - Grundsätze zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und schriftlichen Leistungsüberprüfungen,
 - Grundsätze zu Einrichtung und Umfang zusätzlicher Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Betreuungsangeboten,
 - Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Tage, Einführung von Ganztagsunterricht oder Ganztagschule, Pausenordnung und der tägliche Unterrichtsbeginn,
 - Organisation der Schuleingangsphase (siehe § 11 Abs. 2 und 3 SchulG - NW),
 - Empfehlungen zur Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen,
 - Empfehlungen an die Lehrerkonferenz zu Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen im Rahmen der Richtlinien des Schulträgers,
 - Rahmenplanung (inklusive der anfallenden Kosten) von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (u.a. Anzahl der Wandertage, Schulfahrten, Studienfahrten, Berufs- und Sozialpraktika, Besinnungstage, Projekttag und Projektwochen, Schulfestern),
 - Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit sowie Vereinbarungen und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften,
 - Organisatorische Gestaltung der Beratung von Eltern und Schülern durch Lehrer in der Schule – z.B. Elterngespräch und Elternsprechtage,
 - Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten,
 - Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils der Eltern zu beschaffen sind,
 - Ausnahmen vom Alkoholverbot,
 - Festlegung der beweglichen Ferientage,
 - Erllass einer Schul- bzw. Hausordnung (der Beschluss ist vom Schulträger zu genehmigen),

17. Empfehlungen zur Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen,- Fachgruppenkonferenzen und besonderen Fachkonferenzen (siehe § 9),

18. Abweichungen von der Stundentafel; dafür ist die Zustimmung des Schulträgers einzuholen.

- (2) Die Schulkonferenz kann ergänzend Wahlvorschriften erlassen, soweit diese der Schulverfassung - insbesondere § 15 - nicht widersprechen.
- (3) Der Schulträger kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.
- (4) Die Schulkonferenz berät oder entscheidet nicht über Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals persönlich betreffen.
- (5) ¹Der Schulleiter informiert die Mitglieder und den Schulträger über Schulkonferenzsitzungen durch Protokolle über Beratung und Beschlussfassung. ²Über einzelne Beratungsgegenstände oder Beschlüsse der Schulkonferenz kann Vertraulichkeit vereinbart werden. ³Dem Schulträger sind die Protokolle innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. ⁴Der Schulleiter achtet darauf, dass alle Beschlüsse der Schulkonferenz der Schulgemeinschaft zur Kenntnis gebracht werden, soweit nicht Vertraulichkeit beschlossen wurde.

§ 6 MITWIRKUNG DER SCHULKONFERENZ BEIM SCHULTRÄGER

- (1) ¹Die Schulkonferenz besitzt in folgenden, für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten gegenüber dem Schulträger ein Anhörungsrecht
 1. ¹Teilung, Zusammenlegung, Strukturänderung und Auflösung der Schule,
 2. größere schulische Baumaßnahmen,
 3. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 4. Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Bildungseinrichtungen,
 5. Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
 6. Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule und
 7. Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten.²Der Schulträger kann darüber hinaus der Schulkonferenz ein Anhörungsrecht in weiteren Angelegenheiten einräumen.

(2) Für die Besetzung der Stelle des Schulleiters bzw. des stellvertretenden Schulleiters gilt folgendes Verfahren:

1. ¹Die Bewerber werden grundsätzlich durch Stellenausschreibung ermittelt. ²Nimmt der Schulträger die Stelle aus zwingenden dienstlichen Gründen in Anspruch, ist das nachstehende Verfahren nicht anzuwenden.
2. Die Schulkonferenz kann unter Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 der Leitlinien für Bildung und Erziehung an Malteser Gymnasien ein schulspezifisches Anforderungsprofil erarbeiten.
3. ¹Nach der Entscheidung durch den Schulträger wird der für das Amt des Schulleiters vorgesehene Kandidat der Schulkonferenz vorgestellt. ²Werden keine schwerwiegenden Einwände gegen die Person des Kandidaten vorgebracht, wird der Kandidat vom Schulträger zum Schulleiter ernannt.
4. ¹Bei der Besetzung der Stelle des stellvertretenden Schulleiters wirkt der Schulleiter mit. ²Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Nr. 1 bis 3.

§ 7 TEILKONFERENZEN, VERTRAUENSAUSSCHUSS, EILAUSSCHUSS

- (1) ¹Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten; sie legt deren Zusammensetzung fest. ²Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. ³In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen.
- (2) ¹Die Schulkonferenz kann einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, um bei Konflikten zu vermitteln und einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. ²Das Einverständnis aller am Konflikt Beteiligten ist bei einer Beauftragung des Ausschusses Voraussetzung. ³Die Mitglieder des Vertrauensausschusses oder die Vertrauensperson müssen nicht der Schulkonferenz angehören.
- (3) ¹In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einem Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen (Eilausschuss). ²Spätestens in der ersten Schulkonferenzsitzung wählen die vertretenen Gruppen jeweils aus der Mitte ihrer Gruppe den Vertreter für den Eilausschuss. ³Die stellvertretenden Schulleiter, der Schulseelsorger und ein Verbindungslehrer nehmen mit beratender Stimme teil. ⁴Die Entscheidung des Eilausschusses ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Abs. 3 nicht rechtzeitig herbei geführt werden, trifft der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Schulkonferenz unverzüglich bekannt.
- (5) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen gemäß den Abs. 1 bis 4 aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§8 LEHRERKONFERENZ

- (1) ¹Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind alle dort tätigen Lehrer, die sozial-pädagogischen Fachkräfte sowie der Schulleiter. ²Der Schulleiter führt den Vorsitz.
- (2) ¹Die Lehrerkonferenz kann weitere Personen, die an der pädagogischen Arbeit der Einrichtung beteiligt sind, als Gäste ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen einladen. ²Der Schulträger kann mit beratender Stimme teilnehmen. ³Er ist fristgemäß zu jeder Sitzung einzuladen. ⁴Der Schulleiter informiert den Schulträger über die Lehrerkonferenzen in Form von Protokollen über Beratung und Beschlussfassung.
- (3) ¹Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche, organisatorische und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und über das Schulprogramm der Schule. ²Sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.
- (4) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
 2. Grundsätze für die Verteilung von Sonderaufgaben ggf. auf Vorschlag des Schulleiters,
 3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung im Rahmen des Fortbildungskonzeptes der Schule,
 4. Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden auf Vorschlag des Schulleiters,
 5. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrer auf Vorschlag des Schulleiters,
 6. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in den Zeugnissen entsprechend den Vorgaben des Schulträgers,
 7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen, mit Ausnahme von Einzelpersonalangelegenheiten und Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung,
 8. Wahl der Lehrervertreter und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz (die Schulleitung ist dabei nicht wahlberechtigt) und
 9. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen, Fachgruppenkonferenzen und
 10. besonderen Fachkonferenzen.

- (5) ¹Die Lehrerkonferenz kann den Schulträger in Einzelpersonalangelegenheiten beraten, insbesondere bei Beförderungen. ²Dasselbe gilt auch gegenüber dem Schulleiter bei der nicht nur vorübergehenden Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten und länger andauernden Fortbildungen. ³Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt. ⁴Über die Art der Beratung entscheidet die Lehrerkonferenz selbst. ⁵Lehramtsanwärter sind bei Empfehlungen nach den Sätzen 1 und 2, die Schulleitung bei Empfehlungen nach Satz 1 nicht stimmberechtigt. ⁶Im Übrigen bleibt § 15 Abs. 2 Satz 3 unberührt.
- (6) ¹Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen bzw. Arbeitskreisen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs übertragen. ²§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Lehrerkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 FACHKONFERENZ, BILDUNGSGANGKONFERENZ

- (1) ¹Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder es unterrichten. ²Die Fachkonferenz wählt einen Vorsitzenden. ³Bis zu zwei Vertreter der Eltern und der Schüler können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Für die Fachgruppenkonferenzen bzw. für besondere Fachkonferenzen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 analog.
- (3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern.
- (4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
 2. ¹Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln. ²Zusätzlich bedarf es der Zustimmung der Schulkonferenz.
 3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

§10 LEHRERRAT

- (1) ¹Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat in geheimer Wahl. ²Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. ³Dem Lehrerrat gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrer an. ⁴Die Schulleitung ist nicht wahlberechtigt.

- (2) Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) ¹Der Lehrerrat berät den Schulleiter in schulbezogenen Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. ²Wenn es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach der Mitarbeitervertretungsordnung handelt oder insoweit Zweifel bestehen, ist der betroffene Lehrer an die Mitarbeitervertretung zu verweisen.
- (4) Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden und Tagesordnungspunkte für die Lehrerkonferenz und die Schulkonferenz anzumelden.
- (5) ¹Lehrer üben ihre Tätigkeit im Lehrerrat ehrenamtlich aus und dürfen wegen dieser Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden. ²Aus organisatorischen Gründen kann der Lehrerrat zum Ende des Schuljahres für das darauf folgende Schuljahr gewählt werden. ³§ 15 Abs. 3 und Absatz 7 bleiben unberührt. ⁴Über die Möglichkeit nach Satz 2 entscheidet die Lehrerkonferenz.

§ 11 KLASSENKONFERENZ, JAHRGANGSSTUFENKONFERENZ

- (1) ¹Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. ²Den Vorsitz führt der Klassenlehrer, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. ³In der Versetzungskonferenz übernimmt der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.
- (2) ¹Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse, insbesondere über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. ²Der Schulleiter ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. ³Ebenso kann der gewählte Vertreter der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen, soweit es nicht um Leistungsbeurteilungen geht.
- (3) Bei Erziehungs- und Lernproblemen eines Schülers kann der Klassenlehrer die Klassenkonferenz zu einem pädagogischen Beratungsgespräch einladen.
- (4) ¹Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. ²Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrer. ³Den Vorsitz führt der Stufenleiter, der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist. ⁴Soweit es sich um Leistungsbeurteilungen, Versetzungen und Schullaufbahntscheidungen handelt, reduziert sich die Jahrgangsstufenkonferenz auf die den jeweiligen Schüler unterrichtenden Lehrer. ⁵Auf Absatz 1 Satz 3 wird verwiesen.

§ 12 SCHULPFLEGSCHAFT

- (1) ¹Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen (gem. § 13 Abs. 5 Satz 2). ²Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen; bei Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden sind sie stimmberechtigt. ³Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres gewählt. ⁴Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. ⁵Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft.
- (2) ¹Die Schulpflegschaft kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in folgenden Angelegenheiten Änderungen im Rahmen der Schulverfassung beschließen:
1. Gründung eines Vorstandes, dessen Zusammensetzung und Kompetenzen von der Schulpflegschaft festgelegt werden,
 2. Eine von § 15 Abs. 1 abweichende Wahlordnung für die ausschließlich von Eltern durchzuführenden Wahlen (z.B. Wahlen der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft); § 15 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- ²Der Beschluss ist dem Schulleiter anzuzeigen und der Schulgemeinde bekannt zu geben (siehe § 16 Abs. 6).
- (3) ¹Der Schulleiter und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Schulpflegschaft beratend teil, sofern nicht die Schulpflegschaft unter sich berät. ²Der Schülersprecher und ein Vertreter des Lehrerrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen, sofern die Schulpflegschaft nicht widerspricht. ³Die Schulpflegschaft kann weitere sachkundige Personen einladen.
- (4) ¹Die Schulpflegschaft wird mindestens einmal im Schuljahr vor der ersten Schulkonferenzsitzung einberufen, im Übrigen nach Bedarf. ²Sie muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn der Schulträger oder der Schulleiter es beantragen.
- (5) ¹Die Schulpflegschaft berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der jeweiligen Schule. ²Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. ³Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz, die Fachkonferenzen und die Erziehungsmaßnahmenkonferenz. ⁴Für die Fachkonferenzen müssen sich die Eltern schriftlich bewerben. ⁵In Schulpflegschaftssitzungen können der Schulträger, der Schulleiter und der Vorsitzende über wichtige schulische Angelegenheiten berichten.
- (6) Die Schulpflegschaft kann eine (Teil-) Versammlung der Eltern einberufen.
- (7) Die Schulpflegschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 KLASSENPFLEGSCHAFT, JAHRGANGSSTUFENPFLEGSCHAFT

- (1) ¹Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern. ²Dazu gehören Information über Unterrichtsinhalte und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse. ³Die Beteiligung umfasst die Beratung über:
 - Schulveranstaltungen außerhalb der Schule
 - Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.
- (2) Bei Auflösung des Klassenverbandes tritt an die Stelle der Klassenpflegschaft die Jahrgangsstufenpflegschaft.
- (3) ¹Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse einschließlich der Eltern der volljährigen Schüler, mit beratender Stimme der Klassenleiter und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter. ²Über die Teilnahme von Klassensprechern jüngerer Jahrgänge entscheidet die jeweilige Klassenpflegschaft.
- (4) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern aller Schüler der Jahrgangsstufe einschließlich der Eltern der volljährigen Schüler, mit beratender Stimme der Jahrgangsstufenleiter und der Jahrgangsstufensprecher und sein Stellvertreter (siehe § 14 Abs. 3).
- (5) ¹Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Eltern mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je 20 Schüler einen weiteren Vertreter sowie einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft. ³§ 15 Abs. 2 ist zu beachten.
- (6) ¹Die Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist. ²Bei Bedarf sollen die Unterrichtsinhalte der entsprechenden Fächer vorgestellt werden.
- (7) Die Eltern haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jedes von ihnen vertretene Kind gemeinsam eine Stimme.
- (8) Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.
- (9) Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, nach entsprechender Absprache mit der Schulleitung teilzunehmen.

von Lehrern, Eltern und Schulleitung unterstützt. ⁴Die Schülervereine werden von den Schülern gewählt.

- (2) ¹Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen und der Jahrgangsstufen. ²Die Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 5 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecher. ³Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schüler für jeweils 20 Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecher spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts. ⁴Die Jahrgangssprecher wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. einen Stufensprechervertreter. ⁵Der Sprecher und sein Vertreter berufen die Versammlung in Absprache mit der Schulleitung ein.
- (3) ¹Bei Auflösung des Klassenverbandes wählen die Schüler der einzelnen Schulstufen einen Jahrgangsstufensprecher und einen stellvertretenden Jahrgangsstufensprecher.
- (4) ¹Der Jahrgangsstufensprecher ist befugt, die Vollversammlung der Jahrgangsstufe einzuberufen (§ 16 Abs. 11 ist zu beachten). ²Sein Vertreter und er können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jahrgangsstufenpflegschaft teilnehmen (siehe § 13 Abs. 4).
- (5) ¹Der Schülerrat wählt aus seinen Reihen auf der ersten Schülerratssitzung des Schuljahres vor der ersten Schulkonferenz bis zu drei Schulkonferenzmitglieder sowie den Schülersprecher und dessen Vertreter. ²Zur Wahl können sich Mitglieder des Schülerrates ab der 9. Klasse bis einschließlich der 12. Jahrgangsstufe (Q2) stellen. ³Stellen sich zur Wahl mehrere Schüler aus der 12. Jahrgangsstufe (Q2), findet zwischen diesen eine Vorwahl statt, da maximal ein Schüler aus der 12. Jahrgangsstufe (Q2) als Mitglied der Schulkonferenz gewählt werden darf. ⁴Ist ein Schüler der 12. Jahrgangsstufe (Q2) als Mitglied der Schulkonferenz gewählt, scheidet dieser Schüler mit Wirkung zum Schulhalbjahr automatisch als Mitglied der Schulkonferenz aus und wird durch einen Stellvertreter nach festgelegter Reihenfolge für das restliche Schuljahr ersetzt, siehe hierzu § 4 Absatz 4 2 Schulverfassung.
- (6) ¹An den Sitzungen des Schülerrates nehmen mit dessen Einverständnis die Verbindungslehrer mit beratender Stimme teil. ²Der Schulleiter kann mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Schülerrat dem nicht widerspricht. ³Dieses Widerspruchsrecht gilt nur für einzelne Sitzungen oder für Teile von Sitzungen.
- (7) ¹Der Schülerrat kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in folgenden Angelegenheiten im Rahmen dieser Schulverfassung Beschlüsse fassen:
 1. Veränderung in der Zusammensetzung des Schülerrates,
 2. Gründung eines geschäftsführenden Schülerratsvorstandes, dessen Zusammensetzung und Kompetenzen vom Schülerrat festgelegt werden,
 3. andere Formen der Schülermitwirkung (z. B. Wahl eines Sprecherteams, Wahl eines Unterstufen-, Mittelstufen- und Oberstufensprechers, etc.) und

18 § 14 SCHÜLERRAT UND SCHÜLERVERTRETUNG

- (1) ¹Die Schüler wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 der Leitlinien durch den von ihnen gewählten Schülerrat aktiv und eigenverantwortlich mit. ²Der Schülerrat vertritt alle Schüler der Schule. ³Er wird bei seiner Arbeit

4. eine von § 15 Abs. 1 abweichende Wahlordnung für die ausschließlich von Schülern durchzuführenden Wahlen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt). ²Die Beschlüsse sind dem Schulleiter anzuzeigen und der Schulgemeinde bekannt zu geben (siehe § 16 Abs. 6).
- (8) Der Schülerrat wählt die Schülervertreter und deren Stellvertreter für die vorgesehenen Gremien.
- (9) Zu den Aufgaben des Schülerrates gehören insbesondere
1. die Wahrnehmung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen, kirchlichen und sozialen Interessen der Schüler,
 3. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
 4. die Übernahme von Ordnungsaufgaben,
 5. Stärkung der Mitverantwortung aller Schüler für die Einhaltung der Schul- bzw. Hausordnung und
 6. Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.
- (10) ¹Schülervertreter können im Rahmen des Auftrags ihrer Schule schulpolitische Belange wahrnehmen. ²Schülervertreter haben kein allgemeinpolitisches Mandat.
- (11) Zu den Rechten des Schülerrates gehört es,
1. in allen ihn betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
 2. Wünsche und Anregungen der Schüler an die Mitwirkungsgremien zu übermitteln (Anregungs- und Vorschlagsrecht),
 3. Anträge an die Schulkonferenz zu stellen (Antragsrecht),
 4. auf Antrag der betroffenen Schüler ihnen Hilfe zu geben und zu vermitteln, wenn Schüler glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
 5. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern und beim Schulleiter vorzubringen (Beschwerderecht),
 6. bei der Erstellung und Durchführung der Haus- bzw. Schulordnung sowie der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuwirken und
 7. sich im Rahmen dieser Schulverfassung eine Geschäftsordnung zu geben.
- (12) ¹Der Schülerrat kann im Benehmen mit dem Schulleiter eine (Teil-) Schülerversammlung einberufen. ²Auf Antrag von einem Fünftel der Schüler ist sie einzuberufen.
- (13) ¹Der Schülerrat wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. ²Ist ein Lehrer nicht mit seiner Aufstellung als Verbindungslehrer einverstanden, so muss er sich 8 Tage vor der Wahl aus einer im Sekretariat ausliegenden Liste streichen. ³Über die Anzahl der Verbindungslehrer entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülerrat. ⁴Die Verbindungslehrer unterstützen den Schülerrat bei der Planung und Durchführung seiner Aufgabe.
- (14) ¹Die Sitzungen des Schülerrates sind in der Regel zeitlich von den Schülersprechern zu koordinieren. ²§ 16 Abs. 11 ist zu beachten. ³Zusammenkünfte von Mitwirkungsgremien der Schüler auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen; sonstige Veranstaltungen auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.
- (15) Bei allen Veranstaltungen der Schülervertretungen ist darauf zu achten, dass möglichst kein Unterricht ausfällt und auf Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Klausuren) Rücksicht genommen wird (siehe § 16 Abs. 11).
- (16) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen des Schülerrates sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler zurückhaltend auszuüben.
- (17) ¹Unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln dürfen Schülervertreter wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien weder bevorzugt noch benachteiligt werden. ²Ihre Tätigkeit ist im Zeugnis zu vermerken.
- (18) ¹Parallel zum Schülerrat kann eine Schülervertretung (SV) gebildet werden, die sich aus freiwilligen, engagierten und gleichberechtigten Schülern der Jahrgangsstufen 10 - 12 (EPH sowie Q1 und Q2) zusammensetzt. ²Die Schülervertretung berät den Schülerrat in allen für ihn relevanten Belangen und führt darüber hinaus eigene Aktivitäten an der Schule durch. ³Zusätzlich organisiert die SV gemeinsam mit dem Schülerrat übergreifende schulische Veranstaltungen. ⁴Die SV hat das Recht, im Zusammenwirken mit dem Schülerrat Anträge an die Schulkonferenz zu stellen. ⁵Aktivitäten der SV dürfen nicht im Widerspruch zu den Leitlinien der Malteser stehen.
- (19) ¹Die vom Schülerrat gewählten Schulkonferenzmitglieder sind automatisch in der SV. ²Die entscheidet eigenständig über die Anzahl ihrer Mitglieder. ³Die Verbindungslehrer nehmen mit beratender Stimme an den regelmäßigen SV-Sitzungen teil.
- (20) ¹Ein Schüler, der gleichzeitig Schulkonferenzmitglied ist, verwaltet als Kassenwart die Gelder des Schülerrates, die durch die Schule zur Verfügung gestellt werden. ²Darüber hinaus finanziert sich die Schülervertretungsarbeit durch eigene Aktivitäten. ³Die Kasse wird von einem weiteren Schüler –Schulkonferenzmitglied - und einem Verbindungslehrer zweimal jährlich überprüft.

§ 15 WAHLEN, WÄHLBARKEIT, BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) ¹Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimer Wahl gewählt. ²Steht nur ein einziger Kandidat für eine Wahl zur Verfügung, so kann mit Einverständnis des Gremiums offen abgestimmt werden. ³Alle weiteren Wahlen sind offen (Ausnahme: Wahlen zum Lehrerrat), sofern nicht geheime Wahl beantragt wird; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. ⁴Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (2) ¹Als Vertreter der Eltern ist nicht wählbar, wer gemäß § 8 Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist und wer sonst an der Schule tätig oder mit der Aufsicht über die Schule befasst ist. ²Eltern können nur in einer Klasse oder Jahrgangsstufe zum Vorsitzenden oder Stellvertreter der Pflugschaft gewählt werden. ³Lehrer können entweder nur als Mitglied des Lehrerrates oder als Verbindungslehrer im Schülerrat gewählt werden. ⁴Lehramtsanwärter besitzen das aktive, nicht jedoch das passive Wahlrecht.
- (3) Wahlen gelten für ein Schuljahr und finden zu Beginn des Schuljahres statt.
- (4) ¹Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl des Vorsitzenden. ²Danach leitet die gewählte Person die weiteren Wahlen. ³Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium mit Mehrheitsbeschluss eines seiner Mitglieder zum Wahlleiter, das nicht selbst für die Wahl zum Vorsitzenden kandidiert. ⁴Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch Abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich und schriftlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
- (5) ¹Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift aufgenommen. ²Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt. ³Gegen die Wahl kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. ⁴Über den Einspruch entscheidet der Schulträger, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. ⁵Der Einspruch kann darauf gestützt werden, dass
1. die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,
 2. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.
- (6) ¹Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. ²Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.
- (7) ¹Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. ²Die Mitgliedschaft in dem Mitwir-

kungsgremium endet mit dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Gremiums. ³Die Mitgliedschaft endet ferner,

1. wenn vom jeweiligen Wahlgremium mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder, ein Nachfolger gewählt wird,
2. bei Ausschluss durch den Schulträger infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten,
3. wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen,
4. bei Lehrern, wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun oder
5. bei Eltern und Schülern durch Niederlegung des Mandats.

⁴Falls keine Ersatzmitglieder gewählt worden sind, kann das zuständige Wahlgremium mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einen Nachfolger auch im laufenden Schuljahr wählen.

- (8) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied.
- (9) Die von der Lehrerkonferenz in die Schulkonferenz gewählten Vertreter sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.
- (10) ¹Unbeschadet des Beanstandungsrechts des Schulleiters kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. ²Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass
1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind oder
 2. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein könnten.
- ³Über den Einspruch entscheidet der Schulleiter.
- (11) Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen.

§ 16 EINBERUFUNG, TEILNAHME, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSSICHERUNG

- (1) ¹Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium mindestens einmal pro Schuljahr und bei Bedarf ein. ²§ 4 Abs. 6 bleibt unberührt. ³Zu den konstituierenden Sitzungen

- der Schulpflegschaft

beruft der Schulleiter nach Möglichkeit im Benehmen mit dem noch amtierenden Schulpflegschaftsvorsitzenden,

- der Mitwirkungsgremien der Klassen- oder Jahrgangsstufen

beruft der Klassen- oder Jahrgangsstufenleiter nach Möglichkeit im Benehmen mit den noch amtierenden Pflegschaftsvorsitzenden und

- des Schülerrats

beruft der Verbindungslehrer oder berufen die Verbindungslehrer im Einvernehmen mit dem noch amtierenden Schülersprecher die Mitglieder ein.

- (2) ¹Der Vorsitzende hat das Mitwirkungsgremium innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Schulleiter oder der Schulträger unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten es verlangen. ²Ist der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird er gemäß Absatz 1 über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.
- (3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern des Mitwirkungsgremiums in der Regel mindestens eine Woche, bei der Schulkonferenz in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. ²Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ³Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Mitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde. ⁴Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. ⁵Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch ein Votum von mehr als 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erweitern. ⁶Wird eine entsprechende Mehrheit nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.
- (4) Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. ³Bei Entscheidungen über Versetzung, Vergabe von Abschlüssen und Berechtigungen, Überweisung, Übergang, Überspringen, Rücktritt und erzieherischen Einwirkungen (schriftlicher Verweis, vorübergehen der Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen, vorübergehender Ausschluss aus einem oder mehreren Fächern bis zu vier Wochen, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht bis maximal 2 Wochen, Überweisung in eine andere Klasse oder Lerngruppe, Androhung der Kündigung des Schulvertrages) dürfen sich stimmberechtigte Lehrer der Stimme nicht enthalten. ⁴Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁵In der Schulkonferenz gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. ⁶In Angelegenheiten, die die Schulseelsorge berühren, können Beschlüsse nur im Einvernehmen mit dem Schulseelsorger erfolgen.
- (6) ¹Beschlüsse der Mitwirkungsgremien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, soweit nicht Vertraulichkeit beschlossen wurde. ²Eine Veröffentlichung von Beschlüssen auf der Homepage der jeweiligen Schule ist nur mit Genehmigung des Schullei-

ters zulässig. ³Eine Versendung der Beschlüsse an die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums per E-Mail ist möglich, soweit nicht Vertraulichkeit vereinbart wurde.

- (7) ¹Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. ²Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. ³Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt. ⁴An Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Mitwirkungsorgans persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. ⁵Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen, entscheidet das Mitwirkungsorgan durch Mehrheitsbeschluss.
- (8) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. ²Die Niederschrift ist vom Schulleiter aufzubewahren. ³Die Protokolle der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz tragen Datum und Unterschrift des Schulleiters und des Protokollanten, die Konferenzbeschlüsse des Schülerrates tragen Datum und Unterschrift des Schülersprechers und eines Verbindungslehrers. ⁴Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum:
- die Tagesordnung
 - die Anwesenheitsliste
 - die Anträge
- den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen. ⁵Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung der Niederschrift.
- (9) ¹Die Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. ²Der Schulträger kann jederzeit an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen.
- (10) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nicht lehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nicht lehrenden Personals eingeladen werden.
- (11) ¹Mitwirkungsgremien und die weiteren Konferenzen tagen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. ²Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. ³Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schüler Rücksicht zu nehmen.
- (12) ¹Für die Mitglieder der Lehrerkonferenz gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu den dienstlichen Aufgaben. ²Der Schulleiter kann auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Mitwirkungsgremien befreien.
- (13) Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.
- (14) Die Tätigkeit der Schüler und Eltern in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

- (15) ¹Die Mitglieder der Mitwirkungsorgane sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen und Vorgaben ihrer Entscheidungsgremien nicht gebunden. ²Sie treffen ihre Entscheidungen frei und eigenverantwortlich. ³Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. ⁴Einer vertraulichen Behandlung bedürfen insbesondere Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder nicht lehrendes Personal persönlich betreffen.
- (16) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Mitwirkungsorgans verhindert, geht das Stimmrecht automatisch auf den nächsten gewählten Vertreter über.

§ 17 ERZIEHERISCHE MASSNAHMEN/ORDNUNGSMASSNAHMEN UND KÜNDIGUNG

- (1) ¹Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Schülers und dem Schutz von Personen und Sachen. ²Sie sollen die Reflexion des Schülers über das eigene Fehlverhalten und dessen Wiedergutmachung ermöglichen und eine Verhaltensänderung bei ihm bewirken. ³Außerschulisches Verhalten des Schülers kann dann Gegenstand einer erzieherischen Maßnahme und Ordnungsmaßnahme sein, wenn es sich auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit störend auswirkt. ⁴Die Anwendung von Erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten besteht.
- (2) ¹Alle Erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. ²Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze wählt der Lehrer bzw. der Schulleiter oder das vom ihm beauftragte Gremium in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. ³Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. ⁴Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen bezogen auf mehrere Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jedem Einzelnen zuzurechnen ist. ⁵Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden und sollen ggf. pädagogisch besonders begleitet werden.
- (3) ¹Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sollen von der gemeinsamen Sorge von Eltern und Schule um den der Schule anvertrauten Schüler getragen sein. ²Sie sind dann besonders Erfolg versprechend, wenn die Eltern die Maßnahmen der Schule mittragen. ³Auf die Einbeziehung der Eltern in den Erziehungsprozess ist deshalb ein besonderes Augenmerk zu richten. ⁴Im Einzelfall soll im Einvernehmen mit den Eltern fachkundige Hilfe hinzugezogen werden.

- (4) ¹Erzieherische Maßnahmen sind insbesondere:

1. das erzieherische Gespräch, ggf. unter Einbeziehung der Eltern,
2. die mündliche Missbilligung des Fehlverhaltens (Ermahnung),

3. die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
4. die schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens (z.B. Klassenbucheintragung, schriftliche Benachrichtigung der Eltern, Zeugnisbemerkung),
5. Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen,
6. die Anordnung besonderer schulischer Sozialstunden unter Aufsicht, jedoch erst nach Benachrichtigung der Eltern,
7. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde durch den Fachlehrer,
8. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht über die laufende Stunde hinaus bis zum Ende des Schultages durch den Schulleiter,
9. die Anordnung der Nacharbeit unter Aufsicht, jedoch erst nach Benachrichtigung der Eltern. ²Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Maßnahme der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann.

- (5) ¹Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

1. der schriftliche Verweis
2. der vorübergehende Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Klassen- oder Studienfahrten),
3. der vorübergehende Ausschluss in einem Fach oder in mehreren Fächern für die Dauer von bis zu vier Wochen,
4. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Woche (Während der Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf der Schüler das Schulgelände nicht betreten.),
5. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe oder
6. die Androhung der Kündigung des Schulvertrags.

- (6) ¹Die gleichzeitige Anwendung mehrerer erzieherischer Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen ist, soweit es sinnvoll erscheint, zulässig; eine Bindung an die Reihenfolge der erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 und Abs. 5 besteht nicht. ²Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten. ³Es ist darüber zu entscheiden, ob der Schüler an Klassenarbeiten bzw. Klausuren, die in den in Absatz 5 Satz 1 unter Nrn. 3 und 4 festgelegten Zeitraum fallen, teilnehmen darf. ⁴Über erzieherische Maßnahmen (mit Ausnahme von Nr. 8) entscheidet der Lehrer, über Ordnungsmaßnahmen der Schulleiter. ⁵Der Schulleiter sollte sich von der Klassenkonferenz (§ 11) oder der Erziehungsmaßnahmenkonferenz (Absatz 8) beraten lassen, die ein Votum abgibt.

(7) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 sind nur zulässig, wenn erzieherische Maßnahmen erfolglos geblieben sind, keinen Erfolg versprechen oder der besonderen Schwere des Fehlverhaltens nicht gerecht werden. ²Sie können mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule oder mit „schulischen Sozialstunden“ (siehe Abs. 4 Satz 1 Nr. 6) verknüpft werden. ³Jede Ordnungsmaßnahme nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 6 ist den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

(8) ¹Die Erziehungsmaßnahmenkonferenz wird im Einzelfall vom Schulleiter einberufen. ²Ihr gehören an:

1. der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter (Vorsitz),
2. zwei für die Dauer eines Schuljahres von der Lehrerkonferenz zu wählende Lehrer oder zwei gewählte Ersatzmitglieder
3. der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleiter,
4. ein weiterer, den betroffenen Schüler derzeit unterrichtender und vom Schulleiter zu benennender Lehrer,
5. ein weiterer, den betroffenen Schüler derzeit unterrichtender und vom Schüler zu benennender Lehrer und
6. der Schulpflegschaftsvorsitzende und Schülerratssprecher.

³Die Lehrerkonferenz wählt eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus ihrer Mitte. ⁴Die Hinzuziehung von Lehrern nach Satz 2 Nrn. 3 bis 5 erfolgt in der Regel nur, soweit diese Lehrer nicht schon zu den in Satz 2 Nr. 2 genannten Lehrern gehören. ⁵Die Konferenz kann einzelne Schüler und Lehrer und weitere Personen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können, als Gäste hinzuziehen. ⁶Mitglieder der Erziehungsmaßnahmenkonferenz sollen bei der Beratung und der Abgabe von Voten über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein. ⁷Die Entscheidung nach Satz 6 trifft der Schulleiter.

(9) ¹Vor jeder Ordnungsmaßnahme nach Abs. 5 ist dem betroffenen Schüler und bei minderjährigen Schülern auch dessen Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Schüler kann zur Anhörung einen Lehrer oder Schüler seines Vertrauens oder den Schulseelsorger hinzuziehen. ³Ein volljähriger Schüler kann sich auch von einem Elternteil als Person seines Vertrauens unterstützen lassen. ⁴Beansprucht der Schulleiter die Beratung der Klassenkonferenz oder Erziehungsmaßnahmenkonferenz, siehe Absatz 6 Satz 5, nehmen an der abschließenden Beratung der Klassenkonferenz oder der Erziehungsmaßnahmenkonferenz zur Votumsabgabe der Schüler, seine Eltern und die Person des Vertrauens nicht teil. ⁵Das Votum in der Klassenkonferenz bzw. in der Erziehungsmaßnahmenkonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁶Soweit der Schulleiter in dringenden Fällen unmittelbar eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 5 vornimmt, kann die vorherige Anhörung der Eltern unterbleiben; sie ist unverzüglich nachzuholen.

(10) ¹Die Wahrung der schutzwürdigen Interessen einzelner oder mehrerer Schüler, Eltern, Lehrer oder anderer Personen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der Klassenkonferenz und der Erziehungsmaßnahmenkonferenz. ²Deshalb haben die Mitglieder der Klassenkonferenz und der Erziehungsmaßnahmenkonferenz über die Arbeit in diesem Gremium Verschwiegenheit zu bewahren. ³Die Verschwiegenheitspflicht gilt in der Regel nicht für das Votum der Konferenz. ⁴Die Mitglieder haben die Verschwiegenheit nach Satz 1 auch nach Beendigung ihrer Amtszeit zu wahren.

(11) ¹Die ordentliche (fristgebundene) Kündigung des Schulvertrags durch den Schulleiter in Vertretung des Schulträgers ist als Maßnahme grundsätzlich nur zulässig, wenn die Erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind, keinen Erfolg versprechen oder der besonderen Schwere des Fehlverhaltens nicht gerecht werden. ²Insoweit muss ein schweres oder wiederholtes Fehlverhalten des Schülers oder seiner Eltern vorliegen, durch das die Erfüllung der Aufgaben der Schule (insbesondere des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Katholischen Freien Schule) oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt wurden. ³Der Schulleiter sollte sich durch die Klassenkonferenz oder die Erziehungsmaßnahmenkonferenz beraten lassen. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß - mit einem qualitativ entsprechend reduzierten Maßstab bzgl. der Schwere des Fehlverhaltens - für die grundsätzlich vorausgehende Androhung nach Abs. 5 Satz 1 Nr.6. ⁵Abs. 9 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(12) ¹Die außerordentliche (fristlose) Kündigung des Schulvertrags durch den Schulleiter in Vertretung des Schulträgers setzt voraus, dass in den Fällen des Abs. 11 sofortiges Handeln geboten ist, um erheblichen Schaden von der Schule oder den am Schulleben Beteiligten abzuwenden. ²Entsprechendes gilt für das Absehen von einer vorherigen Androhung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 6. ³Der Schulleiter kann sich durch die Klassenkonferenz oder die Erziehungsmaßnahmenkonferenz beraten lassen. ⁴Abs. 7 Satz 1 ist in der Regel entsprechend anzuwenden.

(13) ¹Die Androhung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 kann auch dann unterbleiben und die fristlose Kündigung ausgesprochen werden, wenn ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klausuren in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. ²Die Anwendung von Abs. 7 Satz 1 ist nicht erforderlich. ³Der Schüler und seine Eltern sind zu Beginn eines Schuljahres auf Satz 1 hinzuweisen. ⁴Aus einer Unterlassung der Information können keine Rechte abgeleitet werden.

HERAUSGEBER

Malteser Werke gGmbH

*Erna-Scheffler-Straße 2
51103 Köln*

Telefon 0221-98 22 1800

E-Mail malteserwerke@malteser.org

www.malteser-werke.de

4. Auflage, Stand August 2020